

Betriebsreglement der kihz Tagesstätten

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundlage des Betriebsreglements sind die gesetzlichen Grundlagen, die Statuten der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kihz) und die Leistungsvereinbarungen mit den beiden Hochschulen sowie dem Sozialdepartement der Stadt Zürich. Das Betriebsreglement wird von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz erlassen und regelt die Rechte und Pflichten der Stiftung kihz und der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Kinderbetreuung in den kihz Tagesstätten (Kitas). Dieses Betriebsreglement bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stiftung kihz.

1. Trägerschaft und Betriebsführung

Die kihz Tagesstätten stehen unter der Trägerschaft der Stiftung kihz und werden von dieser geführt.

2. Betreuungsangebot

In den kihz Tagesstätten werden Kinder ab dem Alter von 4 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt betreut. Mit der Eingewöhnungsphase kann ab dem 3. Monat begonnen werden. Die Betreuung findet in Kleinstkind- oder in altersgemischten Gruppen statt. Es können ganze Tage, Vormittage inkl. Mittagessen oder Nachmittage ohne Mittagessen gebucht werden. Einzelne Zusatztage können bei Bedarf belegt werden; diese werden gesondert verrechnet.

3. Betriebszeiten und -schliessungen

Die kihz Tagesstätten sind das ganze Jahr, mit Ausnahme der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und einer Woche im Sommer (Ende Juli/Anfang August), von Montag bis Freitag geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die kihz Tagesstätten geschlossen. Ausserordentliche Betriebsschliessungen werden in der Regel zwei Monate im Voraus angekündigt.¹

4. Räumlichkeiten

Die Krippenaufsicht der Stadt Zürich bestimmt aufgrund der Grösse eines Gebäudes, wie viele Gruppen in einem Haus geführt werden dürfen und legt die maximal erlaubte Anzahl Kinder pro Gruppe fest. Alle kihz Tagesstätten verfügen pro Gruppe über mindestens zwei Räume zum Essen, Spielen und Schlafen. Zu jeder Tagesstätte gehört ein sicherer Aussenraum, der sich bei jedem Wetter zum Spielen eignet.

5. Ernährung

Die Mahlzeiten während der Betreuungszeiten sind pauschal inbegriffen. Die Hauptmahlzeiten werden gemäss Richtlinien für gesunde Ernährung in Tagesstätten des SGD (Schulgesundheitsdienst der Stadt Zürich) täglich frisch hergestellt und warm angeliefert. Die Zwischenmahlzeiten und Breie werden in den Tagesstätten zubereitet. Auf gesüsste Getränke und Süssigkeiten wird weitestgehend verzichtet. Der Menüplan wird zwei Wochen im Voraus auf der Homepage der Stiftung publiziert.

Die Mitarbeitenden nehmen Rücksicht auf Allergien/Unverträglichkeiten der Kinder und respektieren verschiedene Religionen und deren Prinzipien. Es steht den Erziehungsberechtigten offen, fertige Mahlzeiten mitzubringen, wenn sie spezielle religiöse Anforderungen haben oder ihr

¹ Die Ferien- und Betriebszeiten der kihz Tagesstätten sind auf der Webseite www.kihz.ch unter ‚kihz Tagesstätten‘ im Detail aufgeführt.

Kind eine spezifische Diät einzuhalten hat. In den kihz Tagesstätten werden keine zusätzlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet.²

6. Qualität

Die kihz Tagesstätten verpflichten sich einer systematischen Qualitätsentwicklung mit regelmässigen externen Evaluationen. Gezielte Fort- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustauschgruppen haben einen hohen Stellenwert und bilden einen wichtigen Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Stiftung kihz führt im Zweijahresabstand eine Befragung der Erziehungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden bezüglich Zufriedenheit und Bedürfnissen durch und passt das Angebot nach Möglichkeit entsprechend an.

7. Mitarbeitende

Die Anstellung der Mitarbeitenden basiert auf den kantonalen Richtlinien, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von Betreuenden und Kindern festlegt. Jede Kindergruppe wird von zwei ausgebildeten Fachpersonen geleitet. Da die Stiftung Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten auf den Gruppen auch Studierende, Mitarbeitende im Praktikum, Zivildienstleistende, Lernende sowie Mitarbeitende aus gemeinnützigen Einsatzprogrammen. In jeder Kita ist die Kita-Leitung für die Führung des Betriebs zuständig; diese untersteht der pädagogischen Gesamtleitung.

8. Aufnahmebedingungen

Da die Stiftung von der ETH Zürich und der Universität Zürich finanziell unterstützt wird, haben Angehörige dieser beiden Hochschulen erste Priorität bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes. Als angehörig gelten Studierende und Mitarbeitende der beiden Hochschulen. Angehörige von EMPA, EAWAG, PSI und WSL haben ebenfalls Priorität in Bezug auf die Aufnahme, jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der Hochschulen.

Gastdozierende, akademische Gäste, externe Lehrbeauftragte und Alumni sind externen Interessenten gleichgestellt.

Die Bedingungen, unter denen ein Platz in einer kihz Tagesstätte vergeben wird, sind im Dokument ‚Belegungskriterien‘ auf der Webseite unter ‚kihz Tagesstätten – Anmeldung Tagesstätten‘ ersichtlich. Ändern sich individuell die Voraussetzungen, die zur Belegung eines Platzes in einer kihz Tagesstätte berechtigen, sind die Kita-Leitung sowie die Geschäftsstelle der Stiftung kihz unmittelbar und schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme der Kinder findet jeweils anfangs Monat statt und wird schriftlich durch den Abschluss eines Vertrages bestätigt. Die Belegung von mindestens zwei Tagen pro Woche ist erforderlich.

9. Subventionsberechtigung

Erziehungsberechtigte können bei der Stadt Zürich oder bei den Hochschulen Subventionen beantragen. In jährlichen Abständen wird die Subventionsberechtigung von der Stiftung kihz oder der Stadt Zürich überprüft.

10. Eingewöhnung

Damit das Kind den Übergang vom Elternhaus zur Tagesstätte so gut wie möglich bewältigen

² Das Ernährungskonzept der kihz Tagesstätten steht auf der Webseite www.kihz.ch unter ‚kihz Tagesstätten‘ zur Verfügung.

kann, ist eine Eingewöhnungsphase im Beisein der Erziehungsberechtigten notwendig, welche mit dem vertraglich vereinbarten Eintrittsdatum des Kindes in die Tagesstätte beginnt. Die Eingewöhnungszeit dauert mindestens zwei Wochen, häufig auch länger. Während dieser Zeit müssen die Erziehungsberechtigten in der Lage sein, ihr Kind in den ersten Betreuungstagen zunächst stundenweise zu begleiten und in den Folgetagen der Eingewöhnungsphase jederzeit wieder abzuholen. Die Betreuungsfachperson passt die Eingewöhnungszeit dem Befinden des Kindes an.

Die Eingewöhnungsphase wird nach dem regulären Tarifmodell abgerechnet.

11. Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und der Stiftung kihz

Jährliche Standortgespräche zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kita-Mitarbeitenden sind die Basis für eine tragende Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes. Zusätzliche Gespräche können von den Mitarbeitenden sowie den Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Zur Pflege des gegenseitigen Kontakts und des gemeinsamen Austauschs werden verschiedene gemeinsame Aktivitäten organisiert. Die Kita zählt dabei auf die Mithilfe der Erziehungsberechtigten.

Jede kihz Tagesstätte wird durch eine Elternvertretung begleitet.³

12. Anwesenheit, Abmeldung und Abholung

Zur Sicherstellung einer effizienten Evakuierung wird Anwesenheit der Kinder in der Tagesstätte und ihre Abwesenheit, wenn sie sich beispielsweise ausserhalb der Kita auf Spaziergängen oder Ausflügen befinden, laufend erfasst.

Das Fernbleiben eines Kindes ist den Kita-Mitarbeitenden spätestens am Tag der Abwesenheit bis 8.30 Uhr zu melden.

Die Kinder werden beim Abholen nur den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben. Abhol- und Kontaktpersonen müssen sich ausweisen können.

13. Gesundheitsvorsorge, Medikamentenverabreichung und übertragbare Krankheiten

Der Besuch einer Tagesstätte kann nur erfolgen, wenn das Kind gesund ist. Kinder mit übertragbaren Krankheiten oder die unter Läusebefall leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen. Bei Ausnahmeanfragen oder im Zweifelsfall kann die Kita-Leitung eine gesundheitliche Unbedenklichkeitserklärung vom behandelnden Arzt verlangen. Es bedarf gleichfalls einer ärztlichen Einschätzung, ob die Geschwister von Kindern mit übertragbaren und ansteckenden Krankheiten die Tagesstätte besuchen dürfen. Jede akut übertragbare Krankheit in der Familie ist der Tagesstätte umgehend zu melden.

Stellen die Mitarbeitenden der Tagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind jederzeit zur telefonischen Erreichbarkeit verpflichtet und müssen das Kind sofort abzuholen. Mitarbeitende einer Tagesstätte dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Liegen besondere Rahmenbedingungen vor, kann im Sinne einer Ausnahmeregelung im Einzelfall davon abgewichen werden. Medikamente werden in solchen Fällen nur in Originalverpackung inklusive Beipackzettel entgegengenommen und verabreicht. Bei verschreibungspflichtiger Medikamentenvergabe muss eine schriftliche Verordnung einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen.

³ Bitte beachten Sie das Dokument ‚Elternvertretung‘ auf der Webseite www.kihz.ch unter ‚kihz Tagesstätten‘.

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jeder Arzt oder jede Ärztin konsultiert werden kann.

Die kihz Tagesstätten sind über den Immunitätsstatus des Kindes zu informieren (Kopie vom Impfausweis), damit die Behörden bei einem Krankheitsausbruch mit akuten Ansteckungsrisiko die Massnahmen auf die nicht-immunen Kinder ausrichten können.⁴

Besondere Bedingungen gelten im Zusammenhang mit Masern. Wie das restliche Europa hat die Schweiz beschlossen, Masern auf ihrem Gebiet zu eliminieren. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn 95 % der Bevölkerung ab dem Alter von zwei Jahren gegen Masern immun sind und wenn bei einem Masernverdachtsfall rasch Massnahmen eingeleitet werden. Nicht geimpfte Kinder, die Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person hatten, können vom stadt- oder kantonsärztlichen Dienst für maximal 21 Tage von der Kita ausgeschlossen werden.⁵

14. Versicherungen und Haftung

Für jedes Kind muss durch die Erziehungsberechtigten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bestehen. Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die Stiftung kihz keine Haftung.

Die Stiftung kihz haftet nur in Fällen grober Pflichtversäumnisse. Die Haftung erstreckt sich ferner nur auf die Kompensation typischer und absehbarer direkter Schäden, nicht aber auf indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Lohn usw. Die aus einer ausserordentlichen Betriebschliessung entstehenden Kosten für Erziehungsberechtigte können nicht auf die Stiftung kihz übertragen werden.

15. Aktualisierung der Stammdaten

Erziehungsberechtigte verpflichten sich Änderungen der Stammdaten betreffend Wohnadresse, Einkommensverhältnisse (Elternbeitragsfaktor) und Erwerbsspensum umgehend schriftlich zu melden. Die Einkommensverhältnisse und das Erwerbsspensum sind mit amtlich anerkannten Dokumenten zu belegen.

16. Datenschutz und -sicherheit

Die Tagesstätten der Stiftung kihz erheben und verarbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages personenbezogene Daten. Es werden nebst kontakt- und rechnungsbezogenen Daten auch schriftliche Dokumentationen vom Tagesablauf, von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, vom Gesundheitszustand oder von Besorgnissen erstellt. Das Ziel der Dokumentationen ist es, die Bedürfnisse, Bildungs- und Entwicklungsprozesse sowie die Interessen der Kinder wahrzunehmen. Das pädagogische Handeln wird optimal darauf abgestimmt und die Kompetenzen der Kinder werden entsprechend gestärkt. Hierfür werden Bild-, Ton und Videoaufnahmen und Verschriftlichungen von Beobachtungen bezüglich der Interessen, der Stärken und der Entwicklungsfortschritte des Kindes erfasst und in einer Dokumentationsform (bspw. Portfolios und Lerngeschichten) festgehalten. Diese dient dazu, das pädagogische Handeln zu reflektieren und mit dem Kind bzw. mit den Eltern in einen Dialog über die Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes zu treten.

Die Stiftung kihz nutzt eine Software zur Verwaltung und Verarbeitung personenbezogener Daten, diese beinhaltet auch einen sicheren Kommunikationskanal für den Informationsaustausch zwischen den Familien und den Mitarbeitenden. Die erhobenen Daten werden ausschliesslich für die Arbeit und Organisation innerhalb der Stiftung verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Eine Ausnahme bilden die beiden Stifterinnen ETH Zürich und Universität

⁴ Richtlinien im Umgang mit kranken Kindern sind als Dokument auf der Webseite www.kihz.ch unter 'kihz Tagesstätten' gelistet.

⁵ Siehe Epidemienegesetz; SR 818.101

Zürich. Sie haben ein Anrecht auf die Weitergabe der Mitarbeitenden- oder Studierendenummer ihrer hochschulangehörigen Familien und sind befugt die Daten zur Erstellung von statistischen Auswertungen sowie für ein Controlling zur Einschätzung der Wirksamkeit und Zweckerfüllung der Stiftung zu verwenden. Eine zweite Ausnahme bildet die Krippenaufsicht der Stadt Zürich, sie ist per Gesetz dazu befugt eine Einsicht in die Anwesenheitslisten zu nehmen. Es können nur autorisierte Personen die Daten aufrufen, anlegen und verändern. Die Daten werden zweifach verschlüsselt übertragen und gesichert. Der Software erfüllt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Einhaltung der Datensicherheit wird von einem unabhängigen Dienstleistungsprüfer jährlich auditiert. Ein eventuelles Datenleck wird den Erziehungsberechtigten innerhalb von 72 Stunden gemeldet. ^{6,7}

Mit dem Austritt des Kindes aus der Stiftung werden den Erziehungsberechtigten alle relevanten Dokumente über die Entwicklung des Kindes ausgehändigt und jegliche personenbezogenen Daten gelöscht, sobald das Abschlussgespräch stattgefunden hat. Spätestens nach einem Monat ab dem Austrittsdatum gerechnet, werden die Daten definitiv gelöscht. Nicht gelöscht werden nur Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Bei Daten, welche für statistische Auswertungen hinzugezogen werden, ist kein Rückschluss auf einzelne Personen möglich.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten jederzeit Auskunft über die erhobenen Daten und die Entwicklung ihres Kindes. Dies gilt ebenso für getrenntlebende Eltern und für Eltern ohne elterliche Sorge.

Auskünfte an Fachpersonen und Behörden (Heilpädagogen/-innen, Ärzte/-innen, Psychologen/-innen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder externe Fachpersonen) werden nur dann erteilt, wenn eine schriftliche Entbindungserklärung von der Schweigepflicht vorliegt, auf welcher klar notiert ist, wer wem Auskunft geben darf. ^{8,9,10}

17. Verwendung von Bild-, Ton- und Videomaterial

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bei Vertragsabschluss mit der Verwendung von Bild – Ton- oder Videoaufnahmen zur Dokumentation von den Bildungs- und Entwicklungsschritten des Kindes einverstanden. Bild – Ton- oder Videomaterial wird ohne zusätzliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzig für pädagogische Zwecke (Dokumentationen) oder zur Kennzeichnung von persönlichen Utensilien erstellt und genutzt. Das Verbreiten von Bild- Ton-, oder Videomaterial in der Gruppe oder in der Tagesstätte muss von den Erziehungsberechtigten spezifisch bewilligt werden. Mit dem Austritt des Kindes aus der Tagesstätte, werden alle Aufnahmen spätestens im Folgemonat des Austritts automatisch gelöscht. Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende verpflichten sich zu einem sorgfältigen Umgang mit jeglichem Bild- und Tonmaterial aus der Kita. Jede Art der Verbreitung von Bild- oder Tonaufnahmen ausserhalb der der Kita ist für Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende strengstens untersagt.

Zur Verwendung einzelner Aufnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Prospekte, Website etc.) wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten spezifisch eingeholt.

⁶ Siehe www.edoeb.admin.ch, (Datenschutz>Internet und Computer>Datensicherheit)

⁷ Siehe <https://dsqvo-gesetz.de> oder www.eur-lex.europa.eu (Europa la wand publications>EUR-Lex>EUR-Lex-32016R0679)

⁸ Siehe www.admin.ch, (Bundesrecht>Systematische Rechtssammlung>Landesrecht>Privatrecht-Zivilrechtspflege-Vollstreckung>Zivilgesetzbuch> PAVO), Art.22

⁹ Siehe www.admin.ch, (Bundesrecht>Systematische Rechtssammlung>Landesrecht>Privatrecht-Zivilrechtspflege-Vollstreckung>Obligationenrecht), Art. 321 a Abs.4

¹⁰ Siehe www.admin.ch, (Bundesrecht>Systematische Rechtssammlung>Landesrecht>Privatrecht-Zivilrechtspflege-Vollstreckung>Zivilgesetzbuch), Art. 275a E

18. Ausserordentliche Betriebsschliessung auf behördliche Anordnung

Wird der Betrieb einer Tagesstätte auf behördliche Anordnung eingeschränkt oder ganz geschlossen, können einzelne Regelungen dieses Reglements während dem Ausnahmezustand für ungültig erklärt werden. In dem Fall sind die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

19. Änderung des Betriebsreglements

Änderungen des Betriebsreglements werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz bewilligt am 30.Juli 2020